

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.08.2021	2
Neubekanntmachung der Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	3
Verfahrenshinweis	7

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG
DER EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN
MASTERSTUDIENGANG BIOLOGIE AN DER
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 31.08.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Biologie mit dem Abschluss eines Master of Science (M.Sc.) vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Note „2,8“ durch „3,2“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Note „2,8“ durch „3,2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.06.2021.

Düsseldorf, den 31.08.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Neubekanntmachung der

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

in der Fassung der

Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Biologie an der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.08.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2021)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

Artikel I

§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum „Master-of-Science“-Studiengang Biologie und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

§ 4 Zulassung zum Verfahren

§ 5 Nachweis der Eignung

§ 6 Abschluss des Verfahrens

§ 7 Versäumnis und Täuschung

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I

§ 1

Zugangsvoraussetzungen zum „Master-of-Science“-Studiengang Biologie und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum „Master-of-Science“-Studiengang Biologie (beide Varianten) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums, das mit einem „Bachelor of Science“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. Für den Zugang zur einjährigen Variante wird ein fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern vorausgesetzt. Zugang zum zweijährigen Studiengang M.Sc. Biologie erhalten Absolventen und Absolventinnen eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. mindestens 80 Leistungspunkte in grundlegenden biologischen Modulen in den Fachgebieten: Organismische Biologie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Genetik, Molekularbiologie, Physiologie
2. mindestens 30 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Grundlagen, wobei folgende Fächer abgedeckt sein müssen: Chemie, Physik und Mathematik
3. mindestens ein Drittel des Studiums sollte in Form von Laborpraktika absolviert sein
4. eine Bachelor-Arbeit im Umfang von mind. 10 Leistungspunkten

(1) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des „Bachelor-of-Science“-Studiums Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Biologie. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines „Master-of-Science“-Studiums der Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2

Kommission zur Feststellung der Eignung

(3) Zur Feststellung der Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Biologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet, von denen mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen müssen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.

(5) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das „Master-of-Science“-Studium der Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Biologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung findet semesterweise statt und endet spätestens nach Ende der Bewerbungsfrist.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist online unter der Adresse: <http://master-biologie.hhu.de> oder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den „Master-of-Science“-Studiengang Biologie, Wissenschaftliche Einrichtung Biologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4

Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung stellen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
2. das Abschlusszeugnis eines „Bachelor-of-Science“-Studiengangs Biologie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis,
3. eine Auflistung der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (in der Regel Transcript of records) und
4. einen Nachweis über die Kenntnisse der englischen Sprache. Eine inländische Hochschulzugangsberechtigung ersetzt den Nachweis.

Als Nachweis der englischen Sprachkenntnisse akzeptieren wir:

- a. einen Abschluss an einer hauptamtlich englischsprachigen Universität in den USA, Kanada, UK, Australien, Neuseeland
- b. TOEFL (90 iBT)
- c. IELTS (6,5 oder besser)
- d. das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records“ aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records“ muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nur noch 30 CP bis zum Abschluss fehlen. Die endgültige Aufnahme des „Master-of-Science“-Studiums der Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht, oder wenn von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, keine ausreichenden englischen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

§ 5

Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Biologie ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Biologie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einer Abschlussnote von 3,2 oder besser erworben haben.

(2) Sollte keine endgültige Abschlussnote vorliegen, wird die vorläufige Note von 3,2 akzeptiert sofern die in § 4 Absatz 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Der/die Studierende muss spätestens zum Ende des Semesters die endgültige Note nachreichen. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.

(3) Entspricht – beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen – das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber spätestens nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem „Bachelor-of-Science“-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum „Master-of-Science“-Studiengang Biologie der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

Artikel II

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.06.2021.

Düsseldorf, den 31.08.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.